

Frenz (Hrsg.)

Klimaschutzrecht

EU-Klimagesetz | KSG Bund und NRW |
KAnG | BEHG | Steuerrecht |
Querschnittsthemen

Gesamtkommentar

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

R. Das Klimaschutzrecht in Tschechien¹

Inhaltsübersicht

A. Klimaschutz in Tschechien (Überblick)	1
I. Bedeutung des Klimawandels in der tschechischen Bevölkerung	1
II. Klimaschutz in Tschechien seit dem EU-Beitritt	2
III. Grundlegende Vorüberlegungen und Einordnung der Klimaschutzgesetze in Tschechien	3
B. Klimaschutzgesetze in Tschechien	6
I. Forstwirtschaftsgesetz	8
II. Biodiversitätsgesetz	14
III. Landwirtschaftsgesetz	21
IV. Umweltschutzrecht	26
V. Emissionsschutzgesetz/Gesetz zur Wahrung der Luftqualität	32
VI. Energiegesetz/Gesetz über die Bedingungen der Geschäftstätigkeit und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung bestimmter Gesetze	41
VII. Steuerliche Anreize im Rahmen der Klimaschutzgesetze	47
C. Umsetzung von EU-Klimaschutzrecht	53
D. Klimaschutzmaßnahmen in Tschechien	55
Fazit	68

A. Klimaschutz in Tschechien (Überblick)

I. Bedeutung des Klimawandels in der tschechischen Bevölkerung

In der Tschechischen Republik wächst das Bewusstsein für die Dringlichkeit des Klimawandels. Jeder zweite Tscheche hält den **Klimawandel** für ein sehr ernstes Problem.² Diese Entwicklung zeigt eine Verschiebung in der öffentlichen Wahrnehmung, zumal sieben von zehn Befragten erwarten, dass die Regierung eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels spielen sollte. Die Bürger sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und fordern sowohl von ihrer Regierung als auch von der Europäischen Union

¹ Die Autoren danken Isabella Klas für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

² Vgl. Evropská komise. (2023). „Zvláštní průzkum Eurobarometr: Změna klimatu – Česká republika.“ Abgerufen von https://climate.ec.europa.eu/document/download/02577dc7-e842-4924-ace4-13787b5064f4_en?filename=cz_climate_2023_en.pdf&prefLang=cs.pdf.

ehrgeizige Ziele für den Ausbau **erneuerbarer Energien** und die **Reduzierung der Treibhausgasemissionen**.³

II. Klimaschutz in Tschechien seit dem EU-Beitritt

- 2 Der **EU-Beitritt** im Jahr 2004 stellte für die Tschechische Republik eine beispiellose Herausforderung dar, da die Gesetzgebung in kurzer Zeit an EU-Standards angepasst werden musste. Der ehemalige tschechische Umweltminister *Jan Dusík* bezeichnete die EU als den entscheidenden Motor für die Fortentwicklung der tschechischen **Umweltpolitik**.⁴ Der Einfluss des europäischen Gesetzgebers in allen tschechischen Gesetzen, die die Umwelt betreffen, ist immanent und nicht wegzudenken.

III. Grundlegende Vorüberlegungen und Einordnung der Klimaschutzgesetze in Tschechien

- 3 In der Tschechischen Republik gibt es kein Pendant zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Dieser Umstand spielt eine entscheidende Rolle für das Verständnis, inwieweit und an welcher Stelle in welchem Gesetz eine EU-Richtlinie umgesetzt wurde. Ohne ein Pendant zum Klimaschutzgesetz gibt es keine klar definierten Ziele, die in nationales Recht umgesetzt werden.
- 4 Als Jurist könnte man sich daher bereits fragen, ob es ohne klar definierte Ziele überhaupt eine unmittelbare staatliche Handlungspflicht in klimarechtlichen Problemfeldern geben kann. Tatsächlich ist diese Überlegung jedoch nur teilweise zutreffend. Ohne der Beantwortung dieser Frage⁵ vorgreifen zu wollen, ist festzuhalten, dass zumindest das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik (NSS) mangels gesetzlicher Regelungen keine politische Entscheidung im Sinne der „political question doctrine“ treffen kann, solange die Umsetzung klimarechtlicher Problempunkte aus völkerrechtlichen Verträgen „verfrüht“ ist.⁶
- 5 Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist die folgende kurze Einführung in die gesetzgeberische Ausgestaltung der Beantwortung der klimarechtlichen Problempunkte in der Tschechischen Republik zu berücksichtigen und stets im Hinterkopf zu behalten.

„Während der Verhandlungen über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union wurde die Klimapolitik als ein zentraler Bestandteil der Verhandlungen betrachtet.“

3 Vgl. Evropská komise. (2023). Zvláštní průzkum Eurobarometru: Změna klimatu – Česká republika.“ Abgerufen von https://climate.ec.europa.eu/document/download/02577dc7-e842-4924-ace4-13787b5064f4_en?filename=cz_climate_2023_en.pdf&prefLang=cs.pdf.

4 Hosnedlová, Euractiv.cz. „Jan Dusík: EU je motorem české zelené politiky, ČR ji však pomáhá vytvářet.“ Abgerufen von <https://euractiv.cz/section/klima-a-zivotni-prostredi/interview/jan-dusik-eu-je-motorem-ceske-zelene-politiky-cr-ji-vsak-pomaha-vytvareti/>.

5 Vgl. D. Tatsächliche Klimaschutzmaßnahmen.

6 Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 67.

B. Klimaschutzgesetze in Tschechien

Der Umweltschutz ist bereits in der Präambel der Verfassung der Tschechischen Republik verankert, in der die Verpflichtung zum „Schutz und zur Entwicklung des ererbten natürlichen und kulturellen, materiellen und geistigen Reichtums“ festgeschrieben ist. In Artikel 7 verpflichtet die Verfassung den Staat zur „umsichtigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz des natürlichen Reichtums“.

Damit ist der verfassungsrechtliche Rahmen für den Umweltschutz aber noch nicht erschöpft, denn Artikel 35 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (weiter als „Charta“)⁷ gewährt jeder Person das Recht auf eine gesunde Umwelt sowie das Recht auf rechtzeitige und vollständige Information über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Schließlich verbietet die Charta, bei der Ausübung der eigenen Rechte die Umwelt über das gesetzlich zulässige Maß hinaus zu gefährden oder zu schädigen.

I. Forstwirtschaftsgesetz⁸

Die einleitende Bestimmung des § 1 des Gesetzes erläutert in allgemeiner Form die Motive des Gesetzgebers für die Regelung der sozialen Beziehungen im Forstsektor und die damit verfolgten Ziele, indem sie die öffentlichen Interessen darlegt, die das Gesetz schützen soll. Ziel des Gesetzes ist es, „die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des Waldes zu sichern und die Erfüllung aller seiner Funktionen sowie seine **nachhaltige** Bewirtschaftung zu fördern“. Diese Bestimmung, die selbst keine Verpflichtungen begründet oder Rechte verleiht, ist für die Auslegung des Gesetzes von wesentlicher Bedeutung, da sie als Richtschnur für die Auslegung der übrigen Bestimmungen dient und Aufschluss über die Stellung des Gesetzes in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik sowie über seinen sachlichen Anwendungsbereich gibt. Sie knüpft an die Präambeln früherer forstrechtlicher Kodifikationen an, die die Entwicklung des öffentlichen Interesses am Wald und seiner Bewirtschaftung widerspiegeln, wobei eine Verschiebung von der Holzproduktion hin zur Erhaltung des Waldes als öffentliches Gut mit vielfältigen Nichtholznutzen festzustellen ist.⁹

In der forstwirtschaftlichen Praxis werden diese einleitenden Bestimmungen oft übersehen, da sie keine direkten Verhaltensregeln enthalten. Das tschechische Verfassungsgericht hat jedoch betont, dass eine rein sprachliche Interpretation nur ein erster Schritt ist und dass eine korrekte Gesetzesauslegung den Zweck des Gesetzes berücksichtigen muss, wobei eine mechanische Anwendung, die den Sinn und Zweck des Gesetzes außer Acht lässt, zu

⁷ Die Charta der Grundrechte und Freiheiten („Listina základních práv a svobod“) ist ein Teil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik (vgl. Ústavní zákon č. 1/1993 Sb.).

⁸ Zákon č. 289/1995 Sb., o lesích.

⁹ Vgl. Lesní zákon, 1. vydání, 2022, S. 1–8 Rn. 1–2; M. Flora (FLORA, Martin. § 1 [Účel zákona]. In: FLORA, Martin, STANĚK, Jiří, PRŮCHOVÁ, Ivana. Lesní zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2022, s. 1.).

vermeiden ist. Die Auslegung muss daher eine Kombination verschiedener Methoden (grammatikalische, systematische, historische oder teleologische) sein und den Zweck des Gesetzes im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft berücksichtigen.¹⁰

- 10 Um die Klimaschutzziele zu erreichen, bedient sich das Gesetz verschiedener Instrumente. Eines davon ist z. B. die Einteilung der **Wälder** in drei **Kategorien**, nämlich Schutzwälder (dazu gehören Wälder in extrem ungünstigen Lagen, Hochgebirgswälder etc.), Sonderwälder (Wälder in Nationalparks oder Naturschutzgebieten) und Wirtschaftswälder¹¹, wobei es aus Sicht des Klimaschutzes entscheidend ist, die Entwicklung der Wälder in den ersten beiden Kategorien zu fördern. Zweck der Kategorisierung und der damit verbundenen Verpflichtungen ist es, den gesellschaftlichen Nutzen des Waldes besser abzubilden und seine natürliche **Verjüngung** zu fördern.¹²
- 11 Weitere Instrumente für den Klimaschutz sind Waldpläne und Lehrpläne, in denen Grundsätze der Waldbewirtschaftung empfohlen werden.¹³ Von Bedeutung sind auch der Schutz von forstwirtschaftlich genutzten Flächen und verschiedene staatliche Förderungen, die ebenfalls gesetzlich geregelt sind.
- 12 Das Gesetz Nr. 282/1991 Sb. über die tschechische Umweltinspektion und ihre Zuständigkeit für den **Waldschutz** regelt die Zuständigkeit der **Umweltinspektion** für den Waldschutz. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften und verhängt Sanktionen bei Verstößen. Zu den Verstößen zählen beispielsweise die ungenehmigte Nutzung von Waldflächen zu anderen Zwecken als der Erfüllung der Waldfunktionen, die Gefährdung der Umwelt in bestimmten Fällen oder die Nichtbeachtung der von den Umweltbehörden auferlegten Maßnahmen. Diese Verstöße können mit einer Geldstrafe von bis zu 5 Mio. CZK geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Strafe verdoppelt werden.
- 13 Andere Regelungen, die sich mit der Forstwirtschaft befassen, sind hauptsächlich Verordnungen. Beispiele hierfür sind die Verordnung Nr. 393/2013 Sb. über die Listen der Waldbaumarten, mit der die EU-Verordnung¹⁴ umgesetzt wird, oder die Verordnung Nr. 433/2001 Sb. über technische Anforderungen an Gebäude für die Forstwirtschaft.

10 Vgl. Lesní zákon, 1. vydání, 2022, § 1 Rn. 2: M. Flora (FLORA, Martin. § 1 [Účel zákona]. In: FLORA, Martin, STANĚK, Jiří, PRŮCHOVÁ, Ivana. Lesní zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2022, s. 1.); Vgl. Ústavní soud, I. ÚS 468/2000, [62/2002 USn.]; Ústavní soud, II. ÚS 438/01, [SR 2/2003].

11 Vgl. Bestimmung § 6 zákon č. 289/1995 Sb., o lesích.

12 Vgl. Müllerová H. a kol. *Klimatické právo*, 1. vydání. Praha: Wolters Kluwer ČR, 2022, S. 441.

13 Vgl. Bestimmung § 23 zákon č. 289/1995 Sb., o lesích.

14 Vgl. Směrnice Rady 1999/105/ES ze dne 22. prosince 1999 o uvádění reprodukčního materiálu lesních dřevin na trh.

II. Biodiversitätsgesetz¹⁵

Die Biodiversität wird durch das Gesetz Nr. 114/1992 Sb. über den **Natur- und Landschaftsschutz** geregelt. Ziel des Gesetzes ist es, zur Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts in der Landschaft beizutragen, die Vielfalt der Lebensformen, Naturwerte und Schönheit zu schützen, die natürlichen Ressourcen schonend zu bewirtschaften und im Einklang mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht zu gestalten.¹⁶ Ziel des Gesetzes ist es auch, einen Beitrag zur Abkehr vom derzeitigen Anthropozentrismus zu leisten, an die Unterordnung des Menschen unter die Ordnung der Natur und an die Achtung ihrer Ursprünglichkeit und Einzigartigkeit zu erinnern. Der Vorrang der Interessen der menschlichen Gesellschaft vor dem Schutz der Natur ist nicht selbstverständlich, sollte aber grundsätzlich eine begründete Ausnahme sein.¹⁷

Unter Natur- und Landschaftsschutz versteht das Gesetz die Fürsorge des Staates sowie natürlicher und juristischer Personen für wildlebende Tiere, wildwachsende Pflanzen, Mineralien, Gesteine, paläontologische Funde und geologische Einheiten, die Fürsorge für ökologische Systeme und Landschaftseinheiten sowie die Fürsorge für das Erscheinungsbild und die Zugänglichkeit der Landschaft.¹⁸

Das Gesetz sieht einen allgemeinen Schutz für Tier- und Pflanzenarten und einen besonderen Schutz für ausgewählte Arten vor. Es unterteilt die geschützten Tier- und Pflanzenarten in kritisch bedrohte, stark bedrohte und gefährdete Arten. Das Gesetz setzt unter anderem die **Vogelschutzrichtlinie**¹⁹ um und regelt Baumdenkmale, deren Ausweisung und Schutzgebiete. Der Naturschutz wird nach diesem Gesetz auch durch die Beteiligung an der Raumplanung, durch die Wiederherstellung und Neuschaffung von natürlich wertvollen Ökosystemen oder durch den Schutz der Landschaft für ökologisch wertvolle Formen der wirtschaftlichen Nutzung, des Tourismus und der Erholung gewährleistet.²⁰

Das Gesetz regelt das Verfahren zur Einrichtung und zum Schutz des Natura 2000-Netzes und trägt damit zur Schaffung eines gesamteuropäischen Naturschutzinstruments in der Europäischen Union bei. **Natura 2000** umfasst zwei Arten von **Schutzgebieten**: Vogelschutzgebiete und Gebiete von europäischer Bedeutung. In der Tschechischen Republik gibt es insgesamt 1 112

¹⁵ Zákon č. 114/1992 Sb., o ochraně přírody a krajiny.

¹⁶ Vgl. Směrnice Rady 92/43/EHS ze dne 21. května 1992 o ochraně přírodních stanovišť, volně žijících živočichů a planě rostoucích rostlin.

¹⁷ Vgl. Vomáčka V. in Vomáčka V., Knotek J., Konečná M., Hanák J., Dienstbier F., Průchová I. „Zákon o ochraně přírody a krajiny,“ 1. vydání. Praha: 2018, S. 3, Rn. 6.

¹⁸ Vgl. § 2 odst. 1 zákona č. 114/1992 Sb., o ochraně přírody a krajiny.

¹⁹ Vgl. Směrnice Evropského parlamentu a Rady 2009/147/ES ze dne 30. listopadu 2009 o ochraně volně žijících ptáků.

²⁰ Vgl. Vomáčka V. in Vomáčka V., Knotek J., Konečná M., Hanák J., Dienstbier F., Průchová I. Zákon o ochraně přírody a krajiny, 1. vydání. Praha: 2018, S. 14, Rn. 7.

Gebiete von europäischer Bedeutung, die etwa 10 % der Fläche der Tschechischen Republik ausmachen.²¹

- 18 Das Gesetz befasst sich auch mit den staatlichen Verwaltungsorganen im Bereich des Naturschutzes und regelt deren Tätigkeit. Darüber hinaus definiert das Gesetz einzelne Ordnungswidrigkeiten und die Höhe der Geldbußen, die für bestimmte Ordnungswidrigkeiten verhängt werden können.
- 19 Eine weitere Regelung im Bereich der Biodiversität ist das Gesetz Nr. 115/2000 Sb. über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die durch ausgewählte besonders geschützte Tiere verursacht werden. Der Staat ersetzt Schäden unter den Bedingungen und im Rahmen des Gesetzes, allerdings nur solche, die durch die ausgewählten Tiere verursacht wurden. Ausgewählte Tiere für die Jahre 2021, 2022 und 2023 waren Biber, Fischotter, Elch, Bär, Luchs und Wolf.
- 20 Ein großer Teil der Gesetzgebung ist auch in untergesetzlichen Regelungen enthalten, d. h. in Regierungsverordnungen oder Erlassen des Umweltministeriums. Diese Regelungen betreffen insbesondere einzelne nationale Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und nationale Naturdenkmäler.

III. Landwirtschaftsgesetz²²

- 21 Der Zusammenhang zwischen **Landwirtschaft** und Klimawandel hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Zum einen haben der Zustand der landwirtschaftlichen Flächen und die Art ihrer Bewirtschaftung einen großen Einfluss auf den Treibhausgasgehalt der Atmosphäre. Zum anderen ist auch die Landwirtschaft selbst vom Klimawandel betroffen.²³
- 22 Da die Landwirtschaft so wesentliche Komponenten wie den Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren umfasst, muss sie durch umfangreiche Vorschriften geregelt werden. Dazu gehören z. B. der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, Vorschriften für die Haltung emissionsverursachender Tiere und die Regelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Eines der Ziele der Agrargesetzgebung ist der Schutz der Umwelt und ihrer verschiedenen Bestandteile im Rahmen der Agrarpolitik²⁴.
- 23 Das Gesetz Nr. 334/1992 über den Schutz landwirtschaftlicher Flächen regelt die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Es verbietet die Verschmutzung, die Gefährdung landwirtschaftlicher Flächen, die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke und die Beeinträchtigung der Eigenschaften landwirtschaftlicher Flächen. Für den Fall, dass landwirtschaftliche Flächen **verunreinigt** oder **erosionsgefährdet** sind,

21 Ministerstvo životního prostředí (tschechisches Umweltministerium). „Natura 2000 – ochrana přírody a krajiny.“ Abgerufen von <https://www.mzp.gov.cz/cz/agenda/priroda-a-krajina/natura-2000>.

22 Zákon č. 334/1992 o ochraně zemědělského půdního fondu.

23 Müllerová, H. a kol. „Klimatické právo.“ Praha: Wolters Kluwer ČR, 2022, S. 411.

24 Unter die Gesetze, welche die Thematik weiter bearbeiten kann man folgend ebenfalls das Gesetz Nr. 252/1997 Sb. und das Gesetz Nr. 139/2002 Sb. einordnen.

sieht das Gesetz Sanierungsmaßnahmen vor. Das Gesetz schränkt die Bebauung landwirtschaftlicher Flächen ein und legt fest, wo und unter welchen Bedingungen gebaut werden darf. Es enthält auch Ausnahmen und Bedingungen für die Bebauung und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für bestimmte Vorhaben oder Zwecke, z. B. für Verkehrsanlagen oder öffentliche Arbeiten. Das Gesetz regelt die Ausübung der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen. Das Gesetz sieht auch Straftaten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen vor und legt die Strafen fest, die bei Verstößen verhängt werden können.

Ein weiterer Bereich ist die **Tierhaltung**, die zu erhöhten **Ammoniakemissionen** führt. Tierhaltungsbetriebe mit einer Ammoniakemission von mehr als 5 Tonnen sind als stationäre Quellen in Anlage 2 des Gesetzes Nr. 201/2012 Sb. über den Schutz der Luft aufgeführt. Die Betreiber solcher Betriebe haben eine Reihe von Pflichten, die mit stationären Quellen verbunden sind. Dazu gehören die Pflicht zur Erstellung eines Gutachtens, die Erstellung einer Betriebsordnung und vor allem die Pflicht, die Quelle nur auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Betriebsgenehmigung zu betreiben. Die Vorschriften sind vor allem im Gesetz Nr. 201/2012 Sb. über den Schutz der Luft und in der Verordnung Nr. 415/2012 Sb. über den zulässigen Grad der Luftverschmutzung festgelegt.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit der Regulierung der Landwirtschaft erwähnt werden muss, sind Pestizide. Pestizide werden häufig eingesetzt, um Pflanzen und Kulturen vor Schädlingen zu schützen. Ihr Einsatz kann jedoch negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, z. B. durch die Verschmutzung von Wasserquellen und Böden oder durch die Beeinträchtigung harmloser Arten. Der übermäßige Einsatz von Pestiziden kann auch zum Rückgang der biologischen Vielfalt beitragen und Arten in Ökosystemen gefährden. Die Verwendung von Pestiziden wird durch das Gesetz Nr. 326/2004 Sb. über den **Pflanzenschutz** geregelt. Dieses Gesetz enthält die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.²⁵

IV. Umweltschutzrecht²⁶

Das Gesetz vom 5. Dezember 1991 über die Umwelt der Bundesversammlung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik legt den rechtlichen Rahmen für den Umweltschutz fest und betont die ganzheitlichen Beziehungen zwischen Menschen und anderen Organismen. Es betont die Notwendigkeit, die Natur nach dem Prinzip der **nachhaltigen Entwicklung** umzugestalten, um eine lebenswerte Umwelt für zukünftige Generationen zu erhalten.

25 Směrnice Evropského parlamentu a Rady 2009/128/ES ze dne 21. října 2009, kterou se stanoví rámec pro činnost Společenství za účelem dosažení udržitelného používání pesticidů, ve znění nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 652/2014.

26 Zákon č. 17/1992 Sb. o životním prostředí.

- 27 Ziel des Gesetzes ist es, grundlegende Begriffe zu definieren, die Prinzipien des Umweltschutzes festzulegen und die Pflichten des Einzelnen bei der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt sowie bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen zu bestimmen.²⁷
- 28 Die Grundkonzepte des Gesetzes umfassen Definitionen der Umwelt, des **Ökosystems**, der **ökologischen Stabilität**, der Tragfähigkeit eines Gebietes, der nachhaltigen Entwicklung und der **natürlichen Ressourcen**. Dabei wird zwischen erneuerbaren und nichterneuerbaren Ressourcen unterschieden.²⁸
- 29 Im Rechtssystem nimmt das Gesetz eine Sonderstellung ein, da es in der Praxis nicht eigenständig angewendet werden kann. Wenn überhaupt, dann nur subsidiär in Verbindung mit einem anderen Gesetz und dient in diesen Fällen als Auslegungshilfe. Andererseits fehlt ihm die Rechtskraft eines Verfassungsgesetzes, um die Entwicklung anderer Umweltschutzgesetze lenken oder beeinflussen zu können.²⁹ Ein Teil der Literatur ist jedoch der Ansicht, dass es trotz der bereits erwähnten fehlenden Rechtskraft in diese Gruppe von Gesetzen aufgenommen werden sollte.³⁰ Allerdings wurde es von anderen Seiten scharf kritisiert. Vor allem wegen der großen Zahl unnötiger und nicht verwendeter Definitionen und wegen seiner übermäßigen Allgemeinheit wird es von einigen als ein typisches Beispiel dafür bezeichnet, wie ein Gesetz nicht aussehen sollte.³¹
- 30 Zu den wichtigsten Bestimmungen gehört § 2, der eine Definition des Begriffs Umwelt enthält: „Umwelt ist alles, was die natürlichen Bedingungen für die Existenz von Organismen, einschließlich des Menschen, schafft und Voraussetzung für ihre weitere Entwicklung ist. Ihre Bestandteile sind insbesondere Luft, Wasser, Gestein, Boden, Organismen, Ökosysteme und Energie.“³²
- 31 Darüber hinaus enthält das Gesetz wichtige **Grundsätze des Umweltrechts** als rechtliche Schutzinstrumente. Dabei handelt es sich sowohl um **direkte** als auch um **indirekte Schutzinstrumente**. Zu den direkten Instrumenten gehören beispielsweise Auflagen in Form von verschiedenen Verboten oder Beschränkungen, aber auch Genehmigungen und Stellungnahmen von Behörden oder verschiedene Pläne und Programme. Zu den direkten Instrumenten gehört auch die Kategorisierung von Objekten, um ihren Schutz nach ihrer Gefährdung abzustufen. Ein sehr wichtiger Bestandteil ist auch die gesetzliche Haftung, die insbesondere in Form von Schadensersatz und Verpflichtungen zur Beseitigung von Umweltschäden in Form von Abhilfemaßnahmen

27 Vgl. § 1 Zákon č. 17/1992 Sb. o životním prostředí.

28 Vgl. § 2–§ 7 des Gesetzes Nr. 17/1992 Sb. über die Umwelt.

29 Damohorský, M. a kol. *Právo životního prostředí*, 3. vydání. Praha: C. H. Beck, 2010, S. 34. Rn. 119; Shodně Pekárek, M. *Právo životního prostředí – I. díl*, 2. vydání. Brno: Masarykova univerzita, 2009, S. 45.

30 Jančárová, I. *Právo životního prostředí: obecná část*. 1. vydání. Brno: Masarykova univerzita, Právnická fakulta, 2016, S. 120.

31 Kindl, M., David, O. Úvod do práva životního prostředí: soukromoprávní aspekty ochrany životního prostředí. Plzeň: Aleš Čeněk, 2005, S. 13.

32 Vgl. § 2 Zákon č. Nr. 17/1992 Sb. o životním prostředí.

besteht.³³ Zu den indirekten Maßnahmen gehören verschiedene Gebühren, Steuern, Subventionen oder Zugeständnisse.³⁴

V. Emissionsschutzgesetz/Gesetz zur Wahrung der Luftqualität³⁵

Die Luft gehört zu den Umweltgütern, die gesetzlich geschützt werden müssen, um eine Verschmutzung über die festgelegten Grenzwerte hinaus zu verhindern. In der Tschechischen Republik erfolgt dieser Schutz durch spezielle Gesetze, die als Komponentengesetze bezeichnet werden. Die Luftverschmutzung wird durch das **Luftreinhaltegesetz** Nr. 201/2012 und eine Reihe von Durchführungsverordnungen geregelt.

Ziel des Luftreinhaltegesetzes ist die Vermeidung und Verminderung von Luftverunreinigungen, um die Gefahren für die menschliche Gesundheit zu begrenzen, die Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe zu verringern und die Voraussetzungen für die Regeneration der betroffenen Umweltkomponenten zu schaffen. Darüber hinaus verfolgt das Gesetz, wenn auch in sehr begrenzte und sehr spezifischem Umfang, ein weiteres Ziel: die Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Verwendung von Kraftstoffen im Verkehr. Anders als die vorherige Verordnung regelt das Gesetz nicht den Schutz der Ozonschicht und die Reduzierung der **Treibhausgasemissionen**. Dieser Bereich wird in einem eigenen Gesetz über ozonschichtschädigende Stoffe und über fluorierte Treibhausgase geregelt. Diese Trennung ist europarechtlich begründet, da es keine Überschneidungen zwischen Ozon- und Klimaschutz und Emissionsschutz/Luftqualität gibt.³⁶

Insbesondere regelt das Gesetz den zulässigen Grad der sowie die Beurteilung und Bewertung der **Luftverschmutzung** als auch ein Informationssystem über die Luftqualität.

Ein wichtiger Teil des Gesetzes ist die Regelung der Instrumente zur Luftreinhaltung, wie z. B. das Nationale **Emissionsminderungsprogramm** der Tschechischen Republik, Programme zur Verbesserung der Luftqualität, die Ausrufung von Smogsituationen und entsprechende Maßnahmen, verbindliche Stellungnahmen der Luftreinhaltebehörde sowie die Einrichtung von Umweltzonen und die Erhebung von Verschmutzungsgebühren.

Das nationale Emissionsminderungsprogramm wird von der Regierung beschlossen und alle vier Jahre der Europäischen Kommission vorgelegt. Bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten wird ein Programm zur Verbesserung der **Luftqualität** erstellt. Bei außergewöhnlicher Luftverschmutzung

33 Damohorský, M. a kol. „Právo životního prostředí,“ 3. vydání. Praha: C. H. Beck, 2010, S. 40. Rn. 142.

34 Damohorský, M. a kol. „Právo životního prostředí,“ 3. vydání. Praha: C. H. Beck, 2010, S. 46. Rn. 165–175.

35 Zákon o ochraně ovzduší č. 201/2012, a řady prováděcích vyhlášek.

36 Morávek, J., Tomášková, V., Bernard, M., Vícha, O.: „Zákon o ochraně ovzduší.“ Komentář. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2013, S. 3.

kann eine **Smogsituation** ausgerufen werden, die Maßnahmen wie Verkehrsbeschränkungen nach sich zieht.

- 37 Stellungnahmen, Gutachten und Entscheidungen der Luftreinhaltebehörde spielen eine wichtige Rolle bei Genehmigungen und Standortwahl von Gebäuden oder stationären Quellen. Bei erheblicher Luftverschmutzung durch eine stationäre Quelle kann die Landesbehörde die Betriebsgenehmigung ändern oder entziehen.
- 38 Gemeinden können Umweltzonen einrichten, um die Luftverschmutzung zu reduzieren. Betreiber von ortsfesten Quellen, die Schadstoffe emittieren, müssen **Verschmutzungsgebühren** zahlen.
- 39 Das Gesetz regelt auch die Pflichten von Personen, Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten. Bei Verstößen können Bußgelder bis zu 20.000 CZK für natürliche Personen und bis zu 2 Mio. CZK für juristische Personen verhängt werden.
- 40 Teil 6 des Gesetzes regelt die staatliche Verwaltung und die Unterstützung der Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet des Luftschutzes, einschließlich der Luftschutzbehörden, die Verfahren der Informationsübermittlung und die Pflichten der beauftragten Personen.

VI. Energiegesetz/Gesetz über die Bedingungen der Geschäftstätigkeit und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung bestimmter Gesetze³⁷

- 41 Ausgangspunkt des Gesetzes ist Artikel 7 der Verfassung, der dem Staat die Verpflichtung auferlegt, für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und den Schutz des natürlichen Reichtums zu sorgen. Das Hauptziel ist die Schaffung von Grundvoraussetzungen für die Bewirtschaftung der **Primärenergieressourcen** zu schaffen, über die die Tschechische Republik nur in sehr begrenztem Umfang verfügt sowie der Schutz der Umwelt. Das Grundprinzip ist die Forderung nach einer **nachhaltigen Entwicklung**, die den heutigen und künftigen Generationen die Möglichkeit erhält, ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ohne die Vielfalt der Natur zu verringern und die natürlichen Funktionen des Ökosystems zu erhalten.³⁸
- 42 Gegenstand des Gesetzes ist die Regelung der Geschäftsbedingungen, die Ausübung der staatlichen Verwaltung im **Energiesektor**, d.h. im Elektrizitäts-, Gas- und Wärmesektor, sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen. Das Energiegesetz ist das grundlegende Gesetzbuch des Energierechts. Es handelt sich jedoch nicht um einen umfassenden Rechtsrahmen, der den gesamten Energiesektor

37 (zákon č. 458/2000 Sb., o podmínkách podnikání a o výkonu státní správy v energetických odvětvích a o změně některých zákonů).

38 ZDVIHAL, Zdeněk. § 1 [Předmět úpravy]. In: ZDVIHAL, Zdeněk, SVĚŘÁKOVÁ, Jana, MED, Jakub, OSADSKÁ, Jana a kol. Energetický zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2020, s. 4, marg. č. 8).

der Tschechischen Republik regelt. Es wird durch andere Gesetze wie das **Bergbaugesetz** oder das **Atomgesetz** ergänzt.³⁹

Das tschechische Energiegesetz ist systematisch und übersichtlich in sechs Hauptteile gegliedert, um die rechtlichen Rahmenbedingungen im Energiesektor zu strukturieren. Der erste Teil, der den Kern des Gesetzes bildet, umfasst die Paragraphen 1 bis 99 und enthält die grundlegenden Bestimmungen. Die Teile zwei bis vier (in den Paragraphen 100 bis 102) behandeln spezifische Änderungen innerhalb einzelner Gesetze. Der fünfte Teil wurde aufgehoben, während der sechste Teil (§ 104) die Bestimmungen über die Wirksamkeit des Gesetzes enthält.⁴⁰

Auf einer zweiten Ebene gliedert sich das Gesetz in vier Titel, welche die Regelungsbereiche weiter aufschlüsseln. Diese Titel umfassen den Allgemeinen Teil, den Besonderen Teil, einen Teil über Ordnungswidrigkeiten sowie einen vierten Teil, der bereits aufgehoben wurde. Der Besondere Teil (Zweiter Titel) gliedert sich wiederum in drei Unterabschnitte, die spezifische Regelungen für die einzelnen Bereiche der Energiewirtschaft – Elektrizität, Gas und Wärme – enthalten.⁴¹

Die Regelungen des Energiegesetzes reichen von allgemeinen Bestimmungen, die für alle Energiesektoren gelten, bis hin zu spezifischen Regelungen, die nur für bestimmte Sektoren gelten. Dazu gehören insbesondere die Genehmigungs- und Umsiedlungsvorschriften, die zwar grundsätzlich ähnlich ausgestaltet sind, sich aber in ihrer Anwendung auf verschiedene Anlagentypen wie Stromerzeugungsanlagen, Gaserzeugungsanlagen, Gasspeicher und Gasleitungen unterscheiden. Darüber hinaus enthält das Gesetz spezifische Regelungen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sowohl im Allgemeinen Teil als auch im Besonderen Teil behandelt werden, um die Durchsetzung des Gesetzes und den Schutz der öffentlichen Interessen im Energiesektor zu gewährleisten.⁴²

Insgesamt spiegelt der systematische Aufbau des Energiegesetzes die Komplexität und den Umfang der rechtlichen Anforderungen im Energiesektor wider, indem er eine klare und differenzierte Struktur für die Regelung aller Aspekte der **Energieversorgung** und -nutzung bietet.

39 ZDVIHAL, Zdeněk. § 1 [Předmět úpravy]. In: ZDVIHAL, Zdeněk, SVĚŘÁKOVÁ, Jana, MED, Jakub, OSADSKÁ, Jana a kol. Energetický zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2020, s. 5 ff., marg. č. 12 ff.).

40 (ZDVIHAL, Zdeněk. § 1 [Předmět úpravy]. In: ZDVIHAL, Zdeněk, SVĚŘÁKOVÁ, Jana, MED, Jakub, OSADSKÁ, Jana a kol. Energetický zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2020, s. 18, marg. č. 81).

41 (ZDVIHAL, Zdeněk. § 1 [Předmět úpravy]. In: ZDVIHAL, Zdeněk, SVĚŘÁKOVÁ, Jana, MED, Jakub, OSADSKÁ, Jana a kol. Energetický zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2020, s. 18, marg. č. 82.).

42 (ZDVIHAL, Zdeněk. § 1 [Předmět úpravy]. In: ZDVIHAL, Zdeněk, SVĚŘÁKOVÁ, Jana, MED, Jakub, OSADSKÁ, Jana a kol. Energetický zákon. 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2020, s. 18, marg. č. 83.).

VII. Steuerliche Anreize im Rahmen der Klimaschutzgesetze

- 47 Im Rahmen verschiedener Umweltschutzgesetze werden **Zwangsabgaben** erhoben, um die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Umweltverschmutzung und die potentielle Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen durch menschliche Aktivitäten zu sanktionieren. Diese Abgaben werden nach dem **Verursacherprinzip** erhoben, d. h. sie be-
ziehen negative externe Effekte, die durch wirtschaftliche Aktivitäten verur-
sacht werden und häufig von der Allgemeinheit getragen werden müssen, in-
die Kostenstruktur der Produzenten ein. Zu diesen externen Effekten gehören
beispielsweise Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung, deren Kosten
von der Gesellschaft getragen werden müssen.⁴³
- 48 Der Zweck dieser Umweltabgaben unterscheidet sich von den allgemeinen
Steuern, da die erzielten Einnahmen gezielt zur Behebung spezifischer Um-
weltschäden oder zur Förderung umweltfreundlicher Projekte eingesetzt
werden, insbesondere durch Subventionen und Darlehen aus **staatlichen Um-
weltfonds**. Zu den Umweltabgaben zählen auch Abgaben, die nicht primär
dem Umweltschutz dienen, wie z. B. Mautgebühren.⁴⁴
- 49 Konkrete Anwendungsbereiche dieser Abgaben im Umweltschutz sind die
Luftreinhaltung, der Gewässerschutz, der Schutz der Gesteinsumwelt, der
Bodenschutz sowie die Abfall- und Verpackungswirtschaft. Erhoben werden
Abgaben für Luftverschmutzung, Wasserentnahme und -einleitung, Grund-
wasser- und Oberflächengewässernutzung, Bergbau, Entnahme landwirt-
schaftlicher Flächen und Abfallentsorgung. Diese Abgaben sollen die Um-
weltbelastungen minimieren und eine **nachhaltige Ressourcennutzung** för-
dern.⁴⁵
- 50 Eine detaillierte Übersicht über die spezifischen Umweltabgaben und -steu-
ern in der Tschechischen Republik, einschließlich der relevanten Rechts-
grundlagen, Verwaltungsmodalitäten und der Verwendung der Einnahmen,
ist in einer umfassenden Tabelle zusammengefasst und veröffentlicht.
- 51 Die Tschechische Republik erhält mehr als 50 Mrd. CZK aus dem **Klima-
Sozialfonds** zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte und ge-
fährdeter Kleinunternehmen.⁴⁶ Darüber hinaus werden weitere 50 Milliar-
den CZK direkt in den Staatshaushalt fließen, um Maßnahmen gegen die

43 (TOMOSZEK, Maxim, TOMOSZKOVÁ, Veronika, VOŤÁČKA, Vojtěch. Čl. 35 [Životní prostředí]. In: HUSSEINI, Faisal, BARTOŇ, Michal, KOKEŠ, Marian, KOPA, Martin a kol. Listina základních práv a svobod. 1. vydání (1. aktualizace). Praha: C. H. Beck, 2021, marg. č. 209.).

44 Vgl. Ministerstvo životního prostředí. Daně a poplatky na ochranu životního prostředí. Abgerufen von <https://mzp.gov.cz/cz/agenda/ekonomicke-nastroje-na-ochranu-zivotniho-prostredi/dane-a-poplatky>.

45 Damohorský, M. a kol. „Právo životního prostředí“, 3. vydání. Praha: C. H. Beck, 2010, S. 45., Bod. 165, 166.

46 Ministerstvo životního prostředí. „Nejčastější otázky a odpovědi k EU ETS.“ Abge-
rufen von <https://mzp.gov.cz/cz/pro-media-a-verejnost/aktuality/archiv-tiskovych-zprav/nejcastejsi-otazky-a-odpovedi-k-eu-ets>.

Folgen des KL
Tschechische
„Sozialen Kli-
tionen zur A-
tems auf gefä-
vorbereitende
ziehung der s-
stützung ziel-
hen wird.“⁴⁷

Die im Plan v-
gieeffizienz z-
Heiz- und Kl-
Mobilität un-
Einkommen
zung von ei-
für die 37,5
sich vorrang-
unternehme
reichend Ze-
bereiten un-

Als Mitglied
tet, das EU-
übergreifen
Treibhausg-
von versch-
reichen An-
die Regeln
Tschechisc-
lich einen
EU-Vorgab-
Richtlinie
licher Mot-
nur selten

Dies lässt
sionshand

47 Minist

rufen

zprav,

48 Minis

rufen

zprav

49 Aktu

řijen

Folgen des Klimawandels zu finanzieren. Im Rahmen dieses Prozesses ist die Tschechische Republik verpflichtet, der Europäischen Kommission einen „**Sozialen Klimaplan**“ vorzulegen, der die geplanten Maßnahmen und Investitionen zur Abmilderung der Auswirkungen des neuen Emissionshandelssystems auf gefährdete Gruppen skizziert. Vor der Einreichung des Plans sind vorbereitende Schritte erforderlich, wie z. B. analytische Arbeiten zur Identifizierung der schutzbedürftigen Gruppen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung zielgerichtet ist und niemand, der Unterstützung benötigt, übersehen wird.⁴⁷

Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Verbesserung der Energieeffizienz und die Renovierung von Gebäuden, die Dekarbonisierung von Heiz- und Kühlsystemen, die Förderung einer kohlenstofffreien oder -armen Mobilität und Verkehrsinfrastruktur sowie befristete und begrenzte direkte Einkommensbeihilfen. Von besonderer Bedeutung ist die direkte Unterstützung von einkommensschwachen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen, für die 37,5 Prozent des Social Climate Fund reserviert sind. Der Fonds richtet sich vorrangig an drei Hauptgruppen: sozial schwache Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer. Die Tschechische Republik hat ausreichend Zeit, sich auf die Einführung des Sozialen Klimafonds (SKF) vorzubereiten und die effektivsten Finanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln.⁴⁸

C. Umsetzung von EU-Klimaschutzrecht

Als Mitglied der Europäischen Union ist die Tschechische Republik verpflichtet, das EU-Recht zum Klimaschutz umzusetzen. Die Umsetzung der bereichsübergreifenden EU-Gesetzgebung gilt als Schlüssel zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen im Industriesektor.⁴⁹ Sie erfolgt in einer Vielzahl von verschiedenen Gesetzbüchern. Daher bedarf es immer einer umfangreichen Analyse in welchem Gesetz eine Richtlinie umgesetzt wurde und ob die Regelung strenger oder auf gleichem Niveau umgesetzt wurde. Die Tschechische Republik verfolgt bei der gesetzlichen Umsetzung grundsätzlich einen pragmatischen Ansatz. Der tschechische Gesetzgeber möchte den EU-Vorgaben entsprechen, aber nicht unbedingt mehr umsetzen, als die Richtlinie vorschreibt. Aufgrund der starken Rolle der EU als „klimarechtlicher Motor“ der tschechischen Gesetzgebung ist eine strengere Umsetzung nur selten zu beobachten.

Dies lässt sich anhand der **Umsetzung der Richtlinie (2003/87/EG) zum Emissionshandel** verdeutlichen. Diese wurde durch das Gesetz über die Bedingun-

47 Ministerstvo životního prostředí. „Nejčastější otázky a odpovědi k EU ETS.“ Abgerufen von <https://mzp.gov.cz/cz/pro-media-a-verejnost/aktuality/archiv-tiskovych-zprav/nejcastejsi-otazky-a-odpovedi-k-eu-ets>.

48 Ministerstvo životního prostředí. „Nejčastější otázky a odpovědi k EU ETS.“ Abgerufen von <https://mzp.gov.cz/cz/pro-media-a-verejnost/aktuality/archiv-tiskovych-zprav/nejcastejsi-otazky-a-odpovedi-k-eu-ets>.

49 Aktualizace Vnitrostátního plánu České republiky v oblasti energetiky a klimatu říjen 2023, s. 80.

gen des Handels mit Emissionszertifikaten und Treibhausgasen Nr. 383/2012 Sb. in tschechisches Recht umgesetzt. Eine Umsetzung durch ein nationales **Emissionshandelssystem** (nEHS) wie in Deutschland erfolgte in Tschechien jedoch nicht.

D. Klimaschutzmaßnahmen in Tschechien

- 55 In der Tschechischen Republik besteht Einigkeit darüber, dass die Bekämpfung des Klimawandels nicht nur eine Aufgabe von supranationalen Organisationen ist, sondern auch eine eigenstaatliche.
- 56 Es fehlt jedoch weiterhin ein **Klimaschutzgesetz** mit klar definierten Zielen und Vorgaben für den Gesetzgeber und die Regierung. Das Fehlen eines solchen Gesetzes und die daraus resultierenden Schwierigkeiten lassen sich am besten anhand eines Berufungsurteils des **Obersten Verwaltungsgesichtshofs** (weiter als „OVG“) ⁵⁰ aufzeigen. Dem Urteil war eine Klage mehrerer Kläger, darunter eine Naturschutzorganisation, gegen ausgewählte Ministerien und die Regierung vor dem **Stadtgericht Prag** ⁵¹ vorausgegangen.

1. Urteil des Prager Stadtgerichts

- 57 Die Kläger reichten beim Stadtgericht Prag eine Klage ein, um die Regierung der Tschechischen Republik und die Ministerien für Umwelt, Industrie und Handel, Landwirtschaft und Verkehr zu verpflichten, mehr Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Verlangsamung des Klimawandels zu ergreifen. Konkret forderten die Kläger die Regierung auf, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, wie es der europäische Plan „Fit for 55“ vorsieht. ⁵² Zur Begründung ihrer Klage machten die Beschwerdeführer geltend, dass sie durch rechtswidrige Eingriffe in ihre subjektiven öffentlichen Rechte, nämlich das Recht auf eine gesunde Umwelt, das Recht auf Leben und das Recht auf Gesundheit, verletzt worden seien.
- 58 Das Stadtgericht gab der Klage teilweise statt. Das Gericht unterschied zwischen Reduktionsmaßnahmen, die auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen, und Anpassungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt an neue Bedingungen wie Hitzewellen und Dürreperioden oder Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit anzupassen. Das Gericht befand, dass die Verpflichtung der Tschechischen Republik zu Minderungsmaßnahmen, um Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu den Jahr 1990 zu erreichen, hinreichend konkret sei, um unmittelbar und überprüfbar zu sein.
- 59 Nach Ansicht des Stadtgerichts ist die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Pariser Abkommen bis 2030 unter den derzeitigen Bedingungen möglich,

50 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 67.

51 Vgl. Rozsudek Městského soudu v Praze ze dne 15. 6. 2022, č. j. 14 A 101/2021-248.

52 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Odst. 18.

erfordert aber zusätzliche Maßnahmen. Allerdings hielt das Gericht die beschlossenen Minderungsmaßnahmen für unzureichend. In seinem Urteil stellt das Stadtgericht daher fest, dass das Vorgehen der Ministerien, die es unterlassen haben, konkrete Minderungsmaßnahmen vorzunehmen, rechtswidrig war, und untersagt ihnen, diese Verletzung der Rechte der Kläger fortzusetzen. Im Übrigen wies das Gericht die Klage ab.

2. Urteil des OVG

Das Urteil des Prager Stadtgerichts wurde sowohl von den Klägern als auch von den Beklagten angefochten.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat klargestellt, dass die Tschechische Republik keine konkrete Verpflichtung eingegangen ist, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Diese Zielsetzung, wie sie im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften existiert und klar definiert ist, unterscheidet sich von den Anforderungen des Pariser Abkommens. Nach diesem sind die Vertragsstaaten lediglich dazu verpflichtet, ihre national festgelegten Beiträge („Nationally Determined Contribution“ auch „NDCs“) zu formulieren, zu übermitteln und aufrechtzuerhalten, mit dem Ziel, nationale Reduktionsmaßnahmen zur Erreichung dieser Beiträge umzusetzen.

Die Tschechische Republik hat im Einklang mit dem Pariser Abkommen und anderen EU-Mitgliedstaaten eine gemeinsame Vereinbarung zur Erreichung der vereinbarten Ziele getroffen. Diese Vereinbarung spiegelt sich in der Umsetzung der NDCs wider. Das Ziel der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, kann daher nicht direkt auf die Tschechische Republik übertragen werden. Stattdessen sind für die Tschechische Republik nur in bestimmten Sektoren spezifische Reduktionsverpflichtungen relevant, während die Ziele für andere Sektoren auf EU-Ebene festgelegt sind.⁵³

Das Oberste Verwaltungsgericht korrigierte somit die Interpretation des Stadtgerichts, das ein EU-weites Reduktionsziel als individuelle Verpflichtung jedes Mitgliedstaates betrachtete. Es betonte, dass die Tschechische Republik ihren Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) und dem Pariser Abkommen nachgekommen sei, auch wenn sie keine eigene NDC vorgelegt habe, da die EU kollektiv im Namen ihrer Mitgliedstaaten handle.

Zudem wies das Oberste Verwaltungsgericht Forderungen nach Anpassungsmaßnahmen zurück, da die Regierung und die Ministerien im Bereich des Umweltschutzes nur bestimmte positive Verpflichtungen hätten. Dabei hätten sie einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob sie dem Klimawandel mit mitigativen Minderungs- oder adaptiven Anpassungsinstrumenten begegnen.

53 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 48 u. 157 u. 158.

- 65 Daneben wurden auch formelle Verfahrensvoraussetzungen bemängelt. Das ist vor allem auf die fehlende Möglichkeit zurückzuführen, nur aus nur allgemeinen Grundsätzen und Zielen der EU ein subjektives Klagerecht zu begründen. Grundsätzlich sind bei Verwaltungsklagen die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts zu beachten, insbesondere Artikel 41 Abs.1 der Charta.⁵⁴
- 66 Sowohl das Prager Stadtgericht als auch das OVG attestierten der Regierung und den Ministerien unzureichende Bemühungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Insbesondere wies der NSS daraufhin, „dass die Auswirkungen des Klimawandels mehrere Grundrechte auf unterschiedlicher Weise beeinträchtigten und in Zukunft weiterhin beeinträchtigt werden“.⁵⁵ Der Umweltschutz sei ein nationales Ziel im Sinne von Artikel 7 der Verfassung.⁵⁶ Jedoch verneinte der OVG im Gegensatz zum Prager Stadtgericht das Bestehen konkreter Pflichten aus dem Pariser Abkommen und den Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung der Verpflichtungen einschließlich der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung dieser Umsetzung.⁵⁷
- 67 Das Urteil verdeutlicht die Komplexität und die Herausforderungen bei der Umsetzung und gerichtlichen Überprüfung von Klimaverpflichtungen. Generell lässt sich sagen, dass das Urteil nicht zuletzt aufgrund von Verfahrensfehlern zumindest teilweise vom OVG zurückverwiesen wurde. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Klage nicht doch noch seinen Weg zum Verfassungsgerichtshof findet.⁵⁸

Fazit

- 68 Die gesetzliche Ausgestaltung der Umsetzung des europäischen Klimaschutzes ist in Tschechien grundlegend anders als in Deutschland. Zwar setzt der tschechische Gesetzgeber die verpflichtenden EU-Richtlinien um. Darüber hinaus sieht er sich jedoch nicht verpflichtet.
- 69 In der Tschechischen Republik fehlt nach wie vor ein Klimaschutzgesetz. Dieses Defizit schränkt nicht nur die juristische Planbarkeit und Verlässlichkeit klimarechtlicher Anforderungen in verschiedenen Sektoren erheblich ein, sondern birgt auch das Risiko potenzieller Vertragsverletzungsverfahren. Zwar gibt die tschechische Regierung an, alle Klimaziele erreichen zu wollen, doch stellt sich die Frage, ob es sich dabei um mehr als bloße Symbolpolitik handelt. Inwieweit die Ziele erreicht werden können und ob es tatsächlich zu einem Umdenken in Wirtschaft und Politik kommt, bleibt offen.
- 70 Aus rechtspolitischen Gründen gibt es derzeit keine konkreten Vorgaben für die Umsetzung der Klimaschutzziele. Damit waren dem Obersten Verwal-

54 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 142.

55 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 140 u. 156.

56 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 141.

57 Vgl. Rozsudek NSS, ze dne 20. 02. 2023 9 As 116/2022 – 166 Bod. 48.

58 Stand September 2024.

tungsgericht die Hände gebunden. Dieses orientiert sich an den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und beantwortet keine politischen Fragen. Es bleibt abzuwarten, ob der Rechtsstreit vor dem tschechischen Verfassungsgericht fortgesetzt wird.

Die tschechischen Gerichte sind jedoch bereit, sich mit Fragen des Klimaschutzes zu befassen. Ein Klimaschutzgesetz könnte in Tschechien dringend benötigte Rechtssicherheit schaffen und die Umsetzung der Klimaziele unterstützen.

71